Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehundsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben .

von Escher und Usert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Band II.

Nº. LXXIII.

Luzern, den 14. Hormung 1799.

Vollziehungsdirektorium der einen und Begierungsformen in der Schweiz wieder herzustellen. Der Name Helvetischen Die helvetischen Republik, an siechtigkeit, Zwietracht, Anhänglichkeit an unfere Feinde und leichtglaubige Leidenschaft vertilget werden, nie aber wird die chevorige Lage der Dinge wieder aufs kommen. Das Andenken des beleidigenden Hochnuthster einen und der schweizen Gehrucht der anfaren ist

und Eueren spätesten Enkeln zugesicherte Wohlthat ift. Berderben schuoderweise entgegen rennen. Die Regierung der franklischen Ration, unsere alteste und treueste Bundesgenoffin, will, daß bas Militar fich gegen die Schweizer mit bruderlicher Achtung und Liebe betrage, und der durch seine ruhmvollen Siege befannte, niemals gewichene Obergeneral ber frankischen Urmee Massena, giebt bei jedem Anlasse Beweise pon seiner unverzüglichen Gerechtigkeitsliebe.

Sollten also begründete, erweisbare Beschwerden von den kommandierenden Offiziers des Orts nicht erhört, und von ihnen Recht geschaft werden, so laßt Euere Rlagen durch die Statthalter umständlich an das Direktorium gelangen, und verlaßt Euch auf die that tigste und schleunigste Verwendung.

Diemand fann in Diefem Zeitpunfte gu Abwendung aller Arten von innerlichen Zuckungen mehr beitragen, als die Geistlichen, und besonders die Landpriester. Wenn sie sichs nach ihrer politischen und religiosen Pflicht redlich angelegen fenn laffen, das Bolf mit den bortreflichen Grundzügen der Konstitution und den reis nen und gemeinnützigen Absichten der diesmaligen Ges fezgeber und Regierung bekannt zu machen, so wird torium sich mit einer solchen Kleinigkeit abgeben könne, Das dem Volke durch Eigennut, Rache und Verwir, indessen glaubt er doch sehe man diese, Bothschaft an, rungssucht eingehauchte Mistrauen, einer herzlichen Liebe daß sie wohl in irgend einem nicht hinlanglich unters und Vertrauen in der beschwornen Konstitution und richteten Bureau entstanden und nur obenhin im Direte

gen Standes befestiger, fich um das Naterland verdient forgten, abgegeben werden mußten; er fodert Bertagung machen, und ihrem Orden ein unvergefiliches Denkmalldieser Bothschaft. der Dankbarkeit bei der Nation stiften! Handeln sie

bei glüklichern Zeiten wird sein besceligendestes Ge- Maasregeln gegen die unstanigen Vaterlandsmörder schaft sen, Euere Bunden so viel möglich zu heilen. Aber für jezt laßt Euch, theils aus Dankbarkeit und theils um Eueres eigenen Heils willen, nicht durch und gegen ihre verbrecherischen Helfershelfer getrossen. Die Verräther werden ihrer gerechten Strafe nicht numuth gegen die Franken übernommen, zu gewaltsat weiten. Aber jedem guten Bürger liegt es ob, das bei nicht müßig zu bleiben. Wir ermahnen Euch bei wertinnen. Aber jedem guten Bürger liegt es ob, das bei nicht müßig zu bleiben. Wir ermahnen Euch bei nicht müßig zu bleiben, durch getreue Unterstützung der gesezlichen Gewalten, jedes aufkeimende Uebel in segenwart für Euch eine vorübergehende Last, daß seine sehnrt sogleich zu ersticken. Ein gleichgültig segenwart für Euch eine vorübergehende Last, daß seine Seburt sogleich zu ersticken. Ein gleichgültig segenwart sahnen Euch angebotene, auf Sleichheit vor Seburt sogleich zu ersticken. Ein gleichgültig segenwart sahnen Euch angebotene, auf Sleichheit vor Seburt sogleich zu ersticken. Ein gleichgültig segründete Menschenrecht hingegen, die größe Euch es mit uns halten, oder Euerem undermeidlichen und Eueren spätesken Enfeln zugesicherte Wohlthat ist. Berderben schwöderweise entgegen renneu.

Lugern, ben 1. Febr. 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Glapre.

Im Ramen des Direktoriums der Generalfec. Moussen.

Bu drucken und publigieren anbefohlen, Der Minifter der Juftig und Polizei, R. B. Meper.

Gefeggebung. Groffer Rath, 19. Januar.

(Fortfegung.)

huber wundert sich, daß das Vollziehungsdirefe seinen Stellvertretern Plat machen, und dann wird, torium durchgegangen worden sen. Uebrigens aber bez unter Anrussung des göttlichen Beistandes, die unter greift er nicht, daß man das Begehren an die Buchz sich ausgesohnte auf das engste vereinigte helvetische drucker, drückend nennen könne, da diese Exemplare Nation jeder Oxohung und Gesahr troß bieten können. nicht wieder in den Kauf kommen, wie es ehedem oft Wie sehr wurden die Geistlichen durch eine solche der Fall senn mochte, wann solche Exemplare nicht. Anwendung ihres Giuflusses das Ansehn ihres wurdt der Nation sondern den Nathsherrn die die Censur bes

Escher fodert bestimmt Tagesordnung über diese im entgegengesezten Sinn, so fügen sie nicht nur ihrem sollssame Bothschaft des Direktoriums, und begreift Stand, sondern der heiligen Religion selbst einen auch nicht wie unser Geset über diesen Gegenstand unwiederbringlichen Schaden zu. drückend genannt werden kann; denn von einem guten Slaubt Bürger, denenjenigen, die im Namen des Buche werden meist 1000 Exemplare gedruft, und von einem und untheilbaren Baterlandes zu Euch reden; sie diesen konnen also leicht vier an die Nation abgegeben sind fern von allen niederträchtigen Nänken, Habsucht werden, und von schlechten Büchern die feinen Abgang und Herrschbegierde; se sind jeden Augenblik bereit, sich der allgemeinen Wohlfahrt, der Nationalebre plare dem Makulaturgebrauch entzozen und so der aufzuopfern.
Sie haben sich daher durch keine Drohungen abzeigung erhält, in den Nationalbibliocheken aufbewahrtschrecken lassen, und die ernsthaftesten Anstalten und zu werden. An die Eensur mußten ehedem erwannt